

STATUTEN
der
BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT
ÖSTERREICH

Fassung vom 21. Februar 2019

*

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“¹

¹ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Erklärung des Nationalen Geistigen Rates	6
Name, Sitz und Vertretung	7
Religionslehre	7
Zwecke und Ziele	8
Rechte und Pflichten	8
Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft	9
Organe der Bahá'í-Religionsgemeinschaft auf nationaler Ebene	10
Organe der Bahá'í-Religionsgemeinschaft auf örtlicher Ebene	14
Wirtschaftliche Mittel	16
Bestimmungen für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit	17
Abänderung der Statuten	17
Meldung vertretungsberechtigter Organe	18
Anhang 1	Grundsätze der Gemeindeführung, Bestandteil der Statuten
Anhang 2	Bahá'í-Feiertage
Anhang 3	Frühe Geschichte der Bahá'í-Religion in Österreich seit 1909
Anhang 4	Zur jüngeren Entwicklung: „Unsere gemeinsame Zukunft“, Festschrift des Nationalen Geistigen Rates anlässlich 1000 Jahre Österreich
Anhang 5	Gutachten, Aussagen zur Bahá'í-Religion
Anhang 6	Statistik über die weltweite Verbreitung der Bahá'í-Religion nach der Encyclopaedia Britannica
Anhang 7	Statistik internationale Bahá'í-Gemeinde
Anhang 8	Auszeichnung der Bahá'í International Community durch UN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar, 1987

PRÄAMBEL

Die Bahá'í-Religion ist eine unabhängige Offenbarungsreligion, die heute in fast allen Ländern der Welt beheimatet ist. Ihr Stifter ist Bahá'u'lláh (1817 bis 1892), der wegen seines prophetischen Anspruchs von Teheran nach Baghdád und weiter über das damalige Konstantinopel und Adrianopel, schließlich nach 'Akká im Heiligen Land verbannt wurde. Während der vierzig Jahre seines Wirkens als Manifestation Gottes war er ein Verbannter und Gefangener.

In Bahá'u'lláh sehen die Bahá'í die Erfüllung der messianischen Verheißungen aller vorangegangenen Offenbarungsreligionen.

Ziel der Bahá'í-Religion ist die geistige Erneuerung der Menschheit. Die Bahá'í glauben zutiefst an Bahá'u'lláhs Verheißung, dass, nach einer Zeit des Übergangs, die geistige und politische Einheit des Menschengeschlechts und ein allumfassender, dauerhafter Weltfriede erreicht werden. Bahá'u'lláh erklärt dazu:

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“²

Die Bahá'í glauben an das Prinzip der fortschreitenden Gottesoffenbarung; die Religionsstifter sind die großen Menschheitslehrer und bilden eine Kette geistiger Lichtquellen, die der Menschheit den Weg zu ihrer geistigen und kulturellen Entfaltung weisen und dem einzelnen Menschen die Kraft verleihen, seinen Charakter zu veredeln.

Bahá'u'lláh offenbart nach Bahá'í-Überzeugung den göttlichen Willen für die heutige Zeit.

Die Bahá'í-Religion kennt kein Priestertum und betont das selbständige Suchen nach Wahrheit. Religion und Wissenschaft, wenn sie zusammenarbeiten, werden als zwei mächtige Kräfte für den Fortschritt der Gesellschaft gesehen. Die Frauen müssen in allen Bereichen als gleichwertige Partner anerkannt werden. Beruf und Arbeit soll im Geiste des Dienens am

² Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

Mitmenschen ausgeübt werden.

Nach diesen Grundsätzen und einer Reihe anderer, die der geistigen Entwicklung dienen, bemühen sich die Bahá'í, positive Veränderungen im individuellen und gesellschaftlichen Bewusstsein zu erreichen, um das Kommen des Weltfriedens und die Errichtung einer Weltzivilisation zu beschleunigen.

Erstmals in der Religionsgeschichte hat der Religionsstifter selbst seiner Gemeinde die Grundnormen einer Verfassung gegeben, die die Einheit der Bahá'í-Gemeinde gewährleistet und die Bahá'í befähigt, diese hohen Ideale in ihrem täglichen Leben umzusetzen.

Die örtlichen und nationalen Gemeinden sind weltweit selbständig und gleichzeitig Teil der Bahá'í-Weltgemeinde. Die örtlichen Geistigen Räte sind die Verwaltungsgremien der örtlichen Gemeinden. Sie werden in freien und geheimen Wahlen alljährlich von allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern ohne Aufstellen von Kandidaten in Gebetsstimmung aus deren Mitte gewählt.

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich ist das gewählte Verwaltungsorgan der österreichischen Bahá'í-Gemeinde. Jede örtliche oder nationale Gemeinde genießt ein Höchstmaß an Selbständigkeit in der Durchführung ihrer Angelegenheiten. Das Universale Haus der Gerechtigkeit ist das von den Nationalen Geistigen Räten gewählte internationale Gremium, das die Bahá'í-Weltgemeinde leitet und seinen Amtssitz in Haifa/Israel hat.

Die Bahá'í sind ihren Glaubensgrundsätzen gemäß der Regierung des Landes zu Loyalität verpflichtet:

„Die Angehörigen dieses Volkes³ müssen sich, wo immer sie wohnen, der Regierung des Landes als treu, ehrbar und wahrhaftig erweisen...“⁴

Das Thema Einheit zieht sich durch das gesamte Schrifttum Bahá'u'lláhs. Es ist eine Einheit in der Mannigfaltigkeit, die das Aufgeben von Vorurteilen aller Art erfordert; die

³ Gemeint: die Bahá'í.

⁴ Bahá'u'lláh, Botschaften aus 'Akká (Hofheim 1982) 3:8.

österreichische Bahá'í-Gemeinde bemüht sich, nach diesen hehren Grundsätzen zu leben.

„Dies ist der Tag, da Gottes erhabenste Segnungen den Menschen zugeströmt sind, der Tag, da alles Erschaffene mit Seiner mächtigsten Gnade erfüllt wurde. Alle Völker der Welt haben die Pflicht, ihre Gegensätze auszugleichen und einig und friedfertig im Schatten des Baumes Seiner Obhut und Gnade zu wohnen.“⁵

⁵ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 4.

Eingedenk der Tatsache, dass bereits seit 1909 Bahá'í in ununterbrochener Folge in Österreich leben und 1959 der erste Nationale Geistige Rat gewählt wurde, hat der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich die nachfolgenden Statuten samt Anhängen genehmigt und folgendes beschlossen:

ERKLÄRUNG DES NATIONALEN GEISTIGEN RATES

Die unterzeichneten Mitglieder des gewählten Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich erklären, die Interessen der Gemeinde gemäß den Prinzipien und dem inneren Geist der Offenbarung Bahá'u'lláhs nach Treu und Glauben wahrzunehmen, wie es in Seinen Worten zum Ausdruck kommt:

„Seid die Treuhänder des Barmherzigen unter den Menschen...”⁶

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Wien, Riḍván 155, April 1998

⁶ Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas 30.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Artikel 1

NAME, SITZ UND VERTRETUNG

1.1. Der Name der österreichischen Bahá'í-Gemeinde lautet:

BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT ÖSTERREICH⁷

1.2 Der Sitz der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich ist in 1140 Wien, Maroltingergasse 2. Die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich ist⁸ im Register der religiösen Bekenntnisgemeinschaften beim Kultusamt des Bundeskanzleramts eingetragen.

1.3 Die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich wird vertreten durch den alljährlich zu wählenden, aus neun Personen bestehenden, Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich.

Artikel 2

RELIGIONSLEHRE

„Die Erde ist nur ein Land, und alle Menschen sind seine Bürger“⁹

2.1 Die Bahá'í glauben an Gott und an die Richtigkeit der von Seinen Boten gebrachten Offenbarungen. Diese folgen in bestimmten Zeitabständen aufeinander und ermöglichen die Entwicklung und Entfaltung der Menschheit von einem Zeitalter zum anderen. Entsprechend diesem Grundsatz der “fortschreitenden Gottesoffenbarung” glauben die Bahá'í, dass Bahá'u'lláh der Offenbarer Gottes für unser Zeitalter ist. Andere werden in Zukunft folgen.

2.2 Die Glaubenslehre der Bahá'í-Religion gipfelt im Prinzip von der Einheit der Menschheit. Dies beinhaltet das Überwinden aller Vorurteile bezüglich Rasse, Religion, Klasse, Nation und anderer, sowie weiters die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Die Beseitigung extremen Reichtums und extremer Armut auf freiwilliger Basis ist ebenso erforderlich. Somit manifestiert sich eine der grundlegenden Lehren der Bahá'í-Religion in der Verkörperung der Einheit der Menschheit innerhalb einer Weltordnung, die den ganzen Planeten umfasst und die Erde zu einer Heimat und die Menschen zu ihren Bürgern macht.

2.3 Ferner wird die unerlässliche Harmonie von Religion und Wissenschaft angestrebt. Gehorsam gegenüber der Regierung des betroffenen Landes, Monogamie, Keuschheit, Abraten von Scheidung, Ermutigung zum Familienleben, sowie Erhöhung der Arbeit auf die Stufe des Gottesdienstes, stellen weitere Punkte der Glaubenslehren dar.

⁷ Der Name „Bahá'í“ ist von Bahá'u'lláh, zu Deutsch “Herrlichkeit Gottes”, abgeleitet.

⁸ Ab Erteilung des entsprechenden Feststellungsbescheides.

⁹ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 117.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Artikel 3

ZWECKE UND ZIELE

„Der Hauptzweck, der den Glauben Gottes und Seine Religion beseelt, ist, das Wohl des Menschengeschlechts zu sichern, seine Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Verbundenheit unter den Menschen zu pflegen.“¹⁰

- 3.1 Die Bahá'í in der ganzen Welt arbeiten an der Aufrichtung, Erhaltung und Förderung der geistigen, erzieherischen und humanitären Lehren der Bahá'í-Religion, wie strahlender Glaube, erhabener Charakter, selbstlose Liebe und herzliche Verbundenheit unter den Menschen. Diese Eigenschaften wurden durch das lebendige Beispiel und die Äußerungen aller Propheten und Begründer der Offenbarungsreligionen in der Welt geoffenbart.
Mit erneuerter Kraft und allumfassender Geltung, entsprechend den Anforderungen unseres Zeitalters, sind diese Tugenden durch das Leben und die Worte Bahá'u'lláhs verkündet worden.
- 3.2 Der Erfüllung der Ziele der Bahá'í-Religion dienen Andachtszusammenkünfte, öffentliche Versammlungen, Zusammenkünfte geistigen, erzieherischen und humanitären Charakters ebenso wie die Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen. Die „Geistigen Räte“ werden die Errichtung von „Häusern der Andacht“ (Gotteshäuser) für allgemeine Anbetung sowie andere Einrichtungen und Bauten für humanitäre Dienste, Pflichten und Ideale und schließlich alle sonstigen zielführenden Mittel im Dienste ihres Glaubens und an der Menschheit einsetzen.
- 3.3 Die österreichische Bahá'í-Gemeinde verfolgt in ihren Aktivitäten ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften in Österreich.

Artikel 4

RECHTE UND PFLICHTEN

„Der Anfang aller Dinge ist die Erkenntnis Gottes, und das Ziel aller Dinge ist die genaue Beachtung dessen, der alles durchdringt, was in den Himmeln, und alles, was auf Erden ist.“¹¹

Administrative Rechte

- 4.1 Jedes Mitglied der österreichischen Bahá'í-Gemeinde hat die im Folgenden angeführten „administrativen Rechte“.
- 4.2 Berechtigung zur Teilnahme am Neunzehntagefest, bei welchem jedes Mitglied ab Vollendung des 21. Lebensjahres stimmberechtigt ist.
- 4.3 Aktives Wahlrecht mit Vollendung des 21. Lebensjahres zur Wahl des örtlichen

¹⁰ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 110.

¹¹ Bahá'u'lláh, Ährenlese, Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs (Hofheim 1980, 3. Auflage) 2.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Geistigen Rates sowie der Delegierten für die Wahl des Nationalen Geistigen Rates.

- 4.4 Passives Wahlrecht mit Vollendung des 21. Lebensjahres zum Delegierten der Nationaltagung, zum Mitglied eines örtlichen Geistigen Rates sowie des Nationalen Geistigen Rates.
- 4.5 Recht zum Spenden an den Bahá'í-Fonds unter Beachtung des Prinzips der Anonymität und der Freiwilligkeit.

Pflichten

- 4.6 Die Pflichten eines Bahá'í, wie das tägliche Gebet, das Einhalten der Fastenzeit, die Enthaltung von allen berauschenden Mitteln, wie Alkohol und Drogen, die Entfaltung des Charakters und andere geistige Aufgaben und Entwicklungen obliegen grundsätzlich der Verantwortung des Einzelnen.
- 4.7 Jeder Bahá'í ist aufgerufen, sein Leben eigens und vollverantwortlich am Maßstab der Heiligen Schriften auszurichten und in seinem täglichen Leben solche für die Entwicklung der Gesellschaft wichtigen Grundsätze, wie Ablegung von Vorurteilen, Harmonie im Familienleben, respektvolle Erziehung der Kinder, Verwirklichung der Gleichwertigkeit von Mann und Frau, beispielgebend zu verwirklichen.
- 4.8 Jedes Bahá'í-Mitglied ist verpflichtet, die in Artikel 1 beschriebenen Zwecke und Ziele der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich nach individueller Fähigkeit und Möglichkeit zu unterstützen. Jedes Verhalten, das im Gegensatz zu den Lehren der Bahá'í-Religion steht und welches dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinden in Österreich Schaden zufügen könnte, ist zu vermeiden.
- 4.9 Einem Bahá'í können vom Nationalen Geistigen Rat – nach entsprechender Ermahnung – bei Handlungen, die im Gegensatz zu den Lehren stehen und dem Wohl und Ansehen der Bahá'í-Gemeinde schaden könnten, die administrativen Rechte entzogen werden.
- 4.10 Die administrativen Rechte können einem Bahá'í durch den Nationalen Geistigen Rat wieder zuerkannt werden, sofern und sobald die vom Nationalen Geistigen Rat für den jeweiligen Einzelfall festgelegten und in seinem Ermessen liegenden Voraussetzungen dafür durch den Bahá'í erfüllt werden.

Artikel 5

BEGINN UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Die “Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich” besteht aus allen in Österreich wohnhaften Personen, denen vom Nationalen Geistigen Rat die Erfüllung jener Voraussetzungen des Bahá'í-Glaubens und seiner Ausübung zuerkannt wurden, wie sie in den folgenden, von Shoghi Effendi, dem Hüter des Glaubens, festgesetzten Maßstäben einer Glaubenserklärung enthalten sind.
- 5.2 Anerkennung der Stufe des Báb, dem Vorläufer, sowie Anerkennung Bahá'u'lláhs, dem Stifter der Bahá'í-Religion und ‘Abdu'l-Bahás, dem Vorbild als Mittelpunkt des

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Bundes; weiters Annahme von allem, was durch ihre Feder offenbart wurde.

- 5.3 Die Glaubenserklärung als Bahá'í und die damit verbundene Aufnahme in die Bahá'í-Gemeinde ist unter Einhaltung der staatlich festgesetzten Bestimmungen über das religiöse Mündigkeitsalter jederzeit möglich.
Kinder von Nicht-Bahá'í-Eltern, die das gesetzlich festgelegte religiöse Mündigkeitsalter noch nicht erreicht haben, bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Aufnahme in die Bahá'í-Gemeinde der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Kinder aus Bahá'í-Familien zählen bis zu ihrem 15. Lebensjahr als Mitglieder der Bahá'í-Gemeinde. Diese Jugendlichen müssen mit 15 Jahren durch eine schriftliche Erklärung ihren Wunsch zur weiteren Mitgliedschaft in der Bahá'í-Gemeinde bekanntgeben. Diese Erklärung wird dann auf Empfehlung des örtlichen Geistigen Rates vom Nationalen Geistigen Rat bestätigt.
- 5.4 Für die Annahme einer Glaubenserklärung ist der örtliche Geistige Rat zuständig, in dessen Jurisdiktionsbereich der Erklärungswillige ansässig ist. Für Personen, die außerhalb des Bereiches eines örtlichen Geistigen Rates wohnen, erfolgt die Annahme einer Glaubenserklärung in einer vom Nationalen Geistigen Rat festzulegenden Weise.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.5 Jedes Mitglied der Bahá'í-Gemeinde, das aufhört, an Bahá'u'lláh als Gottesoffenbarer zu glauben, kann die Bahá'í-Gemeinde jederzeit verlassen. Hierzu bedarf es der Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem zuständigen örtlichen Geistigen Rat, der diese an den Nationalen Geistigen Rat übermittelt, bzw. bei Personen, die außerhalb des Rechtsbereiches eines örtlichen Geistigen Rates ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat. Der Nationale Geistige Rat ist ermächtigt, den Austritt anzunehmen, und bestätigt dies schriftlich.
- 5.6 Ein Ausschluss aus der Bahá'í-Religion ist nur für den Fall des Bundesbruches vorgesehen. Die Beurteilung, ob Bundesbruch vorliegt, unterliegt der letztlichen Entscheidung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.
- 5.7 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist ebenso durch Erklärung des Austrittes vor der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde möglich.
- 5.8 Anlässlich des Austrittes werden keine Gebühren gefordert.¹²

Artikel 6

ORGANE DER BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT AUF NATIONALER EBENE

Der Nationale Geistige Rat der Bahá'í in Österreich

- 6.1 Der Nationale Geistige Rat ist das oberste Organ der Bahá'í in Österreich. Er führt die Aufsicht über die örtlichen Geistigen Räte der Bahá'í. Zweck des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich ist die Verwaltung der österreichischen Bahá'í-Gemeinde

¹² Diese Bestimmung ist aufgrund des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften enthalten. Sie erlangt keine Bedeutung, da es in der Bahá'í-Religion keine Gebühren gibt, auch Spenden erfolgen freiwillig und anonym.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

nach der Lehre und den Verwaltungsgrundsätzen der Bahá'í-Religion, wie sie sich aus Artikeln 2 und 3, sowie aus dem Anhang 1 ergeben.

Bestellung

- 6.2 Der Nationale Geistige Rat hat neun Mitglieder.
- 6.3 Die Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates werden auf einer Jahresversammlung – im folgenden “Nationaltagung” genannt – von den Delegierten der Wahlbezirke aus der Gesamtzahl der wahlberechtigten Bahá'í in Österreich für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolger, mit relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Konstituierung, Geschäftsführer

- 6.4 Das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl beruft die erste Sitzung ein. Die erste Aufgabe ist die Wahl der Geschäftsführer, die mit absoluter Stimmenmehrheit, mindestens 5 Stimmen, in geheimer Wahl, gewählt werden:
1. Vorsitzende/r
 2. Stellv. Vorsitzende/r
 3. Geschäftsführende/r Sekretär/in
 4. Rechner/in
- Die Arbeitsweise des Nationalen Geistigen Rates ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhang 1.
- 6.5 Der/die Sekretär/in ist das geschäftsführende Organ des Nationalen Geistigen Rates und zeichnet sämtliche gemeindeinterne Korrespondenz für den Rat. Schriftstücke, die rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen an Stellen oder Personen außerhalb der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich enthalten, werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden unterschrieben, oder bei Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Mitglied.

Nationaltagung

- 6.6 Die Nationaltagung, die regelmäßig einmal im Jahr in der Ridván-Zeit stattfindet, besteht aus
- a) den Delegierten und
 - b) den Mitgliedern des Nationalen Geistigen Rates.
- Die Mitglieder des scheidenden sowie des neugewählten Nationalen Geistigen Rates, die nicht zugleich Delegierte sind, nehmen an der Beratung teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 6.7 Die Zahl der Delegierten beträgt derzeit 38 Delegierte.
- 6.8 Die Delegierten werden alljährlich auf den Regionaltagungen gewählt. Die Zahl der von einem Wahlbezirk zu wählenden Delegierten entspricht dem Verhältnis der Gesamtzahl der Delegierten zur Zahl der im jeweiligen Bezirk wohnhaften, wahlberechtigten Bahá'í.
- 6.9 Delegierter kann nur sein, wer wahlberechtigter Bahá'í ist und in Österreich seinen festen Wohnsitz hat. Die Wahl zum Delegierten bedarf der Bestätigung durch den Nationalen Geistigen Rat. Die Rechte eines Delegierten sind nicht übertragbar. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Ein Delegierter, der nicht an der Nationaltagung

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

teilnehmen kann, kann im Wege der Briefwahl wählen.

- 6.10 Der Nationale Geistige Rat lädt die Delegierten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Beifügung der Wahlunterlagen zur Nationaltagung ein.
- 6.11 Erscheint dem Nationalen Geistigen Rat aufgrund außergewöhnlicher Umstände die Abhaltung der Nationaltagung als undurchführbar oder untunlich, so kann er bestimmen, dass die Wahl des Nationalen Geistigen Rates brieflich erfolgt und die näheren Einzelheiten regeln. Der Nationale Geistige Rat kann aus einem wichtigen Grunde die Nationaltagung auch auf einen Zeitpunkt außerhalb der Ridván-Zeit (21. April bis 2. Mai) verlegen.

Aufgaben der Nationaltagung

- 6.12 Die Nationaltagung dient
- a) der Wahl des Nationalen Geistigen Rates und
 - b) der Beratung über alle Belange der nationalen Gemeinde.
- 6.13 Alle Beschlüsse der Nationaltagung, die nicht deren Konstituierung, den Ablauf der Tagung, die Wahl des Nationalen Geistigen Rates und die Übermittlung von Botschaften an das Weltzentrum des Glaubens betreffen, sind Empfehlungen an den Nationalen Geistigen Rat, dessen Recht zur Entscheidung unberührt bleibt.
- 6.14 Die Delegierten haben das Recht, ihre Meinung frei, offen und unabhängig zu äußern. Der Nationale Geistige Rat soll diese Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch freudig begrüßen, die wohlüberlegte Meinung und die Stimmungslage der versammelten Delegierten erforschen und ihnen größte Beachtung schenken: "Jede Spur von Heimlichkeit, von übermäßiger Zurückhaltung und diktatorischer Abgeschlossenheit aus ihrer Mitte bannend, sollen die Ratsmitglieder vor den Abgeordneten, die sie gewählt haben, freudig und eingehend ihre Pläne, Hoffnungen und Sorgen ausbreiten."¹³

Ablauf der Nationaltagung

- 6.15 Der Vorsitzende des Nationalen Geistigen Rates, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Nationalen Geistigen Rates, eröffnet die Nationaltagung. Sodann beruft die Nationaltagung in geheimer Wahl den Tagungsvorsitzenden und den Sekretär. Die Nationaltagung beruft weiter notwendig werdende Hilfsorgane wie den Wahlausschuss im Wege der Akklamation. Die Nationaltagung berät über die Annahme der vom Nationalen Geistigen Rat vorbereiteten Tagesordnung und beschließt, welche zusätzlichen Beratungspunkte in diese aufzunehmen sind. Regelmäßiger Punkt der Tagesordnung ist die Neuwahl des Nationalen Geistigen Rates.
- 6.16 Über die Nationaltagung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und dem Sekretär der Nationaltagung zu unterzeichnen, dem Nationalen Geistigen Rat zu übergeben und mit den Protokollen des Nationalen Geistigen Rates zu verwahren ist.

Die Wahl des Nationalen Geistigen Rates

- 6.17 In den Nationalen Geistigen Rat kann jeder wahlberechtigte Bahá'í gewählt werden, der

¹³ Shoghi Effendi, *Bahá'í Administration* (Wilmette, USA 7. Auflage 1974) 79

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

in Österreich seinen Wohnsitz hat. Gewählt sind die neun Personen, welche im ersten Wahlgang die größte Zahl der abgegebenen Stimmen erreicht haben (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl der anwesenden Delegierten.

- 6.18 Die geheime Wahl erfolgt im Geiste des Gebetes und ist gottesdienstliche Handlung. Wahlvorschläge, Wählerlisten, Kandidaturen, Wahlpropaganda und jede indirekte Art von Wahlbeeinflussung sind unzulässig.

Beendigung der Mitgliedschaft im Nationalen Geistigen Rat

- 6.19 Die Mitgliedschaft im Rat wird beendet
- a) durch Zeitablauf und Neuwahl des Nationalen Geistigen Rates,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Verlust der administrativen Rechte,
 - d) durch Ausschluss,
 - e) durch Aufgabe des Wohnsitzes innerhalb Österreichs,
 - f) durch Ansuchen auf Befreiung auf Grund von Krankheit oder anderer schwerwiegender Probleme, wobei die Beendigung der Bestätigung des Nationalen Geistigen Rates bedarf.
- 6.20 Der Ausschluss eines Mitglieds des Nationalen Geistigen Rates fällt in die Zuständigkeit des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.

Nachwahl zum Nationalen Geistigen Rat

- 6.21 Ausfallende Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates werden im Wege der Nachwahl durch die Delegierten für die Nationaltagung ergänzt. Für das Verfahren gelten die Artikel 6, Punkte 6.16 und 6.17 entsprechend. Die Briefwahl ist zulässig. Das Nähere bestimmt der Nationale Geistige Rat.

Örtlicher und sachlicher Wirkungskreis, Vertretung nach außen

- 6.22 Die örtliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates wird durch die Staatsgrenzen Österreichs bestimmt.
- 6.23 Die sachliche Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens in Österreich von überörtlichem Belang. Solche von örtlichem Belang fallen in die Zuständigkeit der örtlichen Geistigen Räte. Der Nationale Geistige Rat entscheidet, was von überörtlichem Belang ist und deshalb in seine Zuständigkeit fällt.

Besondere Zuständigkeiten des Nationalen Geistigen Rates

- 6.24 Der Nationale Geistige Rat vertritt die Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich gegenüber dem Universalen Haus der Gerechtigkeit, gegenüber anderen Nationalen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit.
- 6.25 Der Nationale Geistige Rat ist insbesondere zuständig für
- a) die Anerkennung der örtlichen Geistigen Räte und die Aufsicht über sie;
 - b) die Anregung, Förderung und Koordinierung der Tätigkeiten der örtlichen Geistigen Räte;
 - c) die Einberufung der Nationaltagung und die Aufsicht über alle Veranstaltungen

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

überörtlichen Charakters;

d) die Einteilung der Wahlbezirke;

e) die Zuteilung der Anzahl der im jeweiligen Wahlbezirk zu wählenden Delegierten für die Nationaltagung;

f) die Ernennung und Überwachung der nationalen Ausschüsse;

g) die Verwaltung aller im Eigentum der nationalen Bahá'í-Gemeinde befindlichen Grundstücke und Bauwerke;

h) die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung aller gespendeten Gelder und Mittel;

i) die Veröffentlichung von Bahá'í-Literatur sowie für die Überprüfung aller Veröffentlichungen von Bahá'í über den Bahá'í-Glauben.

6.26 Der Nationale Geistige Rat entscheidet ferner über

a) die Mitgliedschaftsrechte eines Gemeindemitglieds;

b) die Zuständigkeit eines örtlichen Geistigen Rates;

c) alle Unstimmigkeiten zwischen örtlichen Geistigen Räten, wenn ein Geistiger Rat die Entscheidung des Nationalen Geistigen Rates anruft;

d) über alle Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener örtlicher Gemeinden oder in einer örtlichen Gemeinde, wenn dies von allgemeinem Interesse ist.

Artikel 7

ORGANE DER BAHÁ'Í-RELIGIONSGEMEINSCHAFT AUF ÖRTLICHER EBENE

7.1 Es ist vorgesehen, dass mit Zustimmung des Nationalen Geistigen Rates auch örtliche Gemeinden eigene Rechtspersönlichkeit erwerben können. Für diesen Fall gelten die folgenden Statuten für eine örtliche Bahá'í-Gemeinde:

Örtlicher Wirkungsbereich

7.2 An jedem Ort, wo mindestens neun wahlberechtigte Bahá'í wohnen, besteht eine Bahá'í-Gemeinde. Die Grenzen der Bahá'í-Gemeinde werden durch die Grenzen der politischen Gemeinde bestimmt.

7.3 Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der politischen Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Bahá'í mit der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.

Vertretungsberechtigte Organe

7.4 Der örtliche Geistige Rat ist die leitende Körperschaft der Bahá'í-Gemeinde. Er besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden am 21. April jedes Jahres von den wahlberechtigten Mitgliedern der Bahá'í-Gemeinde aus deren Mitte in geheimer Wahl berufen. Beträgt die Zahl der wahlberechtigten Gemeindemitglieder nur neun, so konstituieren sich diese am 21. April durch gemeinsame Willenserklärung zu einem Geistigen Rat.

Konstituierung, Geschäftsführer

- 7.5 Das Mitglied mit der höchsten Stimmenanzahl beruft die erste Sitzung ein. Die erste Aufgabe ist die Wahl der Geschäftsführer, die mit absoluter Stimmenmehrheit, mindestens 5 Stimmen, in geheimer Wahl, gewählt werden:
1. Vorsitzende/r
 2. Stellv. Vorsitzende/r
 3. Geschäftsführende/r Sekretär/in
 4. Rechner/in
- Die Arbeitsweise des Geistigen Rates ergibt sich insbesondere auch aus dem Anhang 1.
- 7.6 Der/die Sekretär/in ist das geschäftsführende Organ des Geistigen Rates und zeichnet sämtliche gemeindeinterne Korrespondenz für den Rat. Schriftstücke, die rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen an Stellen oder Personen außerhalb der Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich enthalten, werden zusätzlich von dem/der Vorsitzenden unterschrieben, oder bei Verhinderung von einem anderen geschäftsführenden Mitglied.
- 7.7 Die Zuständigkeit und Funktionsweise eines Geistigen Rates, seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Schrifttum Bahá'u'lláhs, 'Abdu'l-Bahás, Shoghi Effendis und in den Verfügungen des Universalen Hauses der Gerechtigkeit verankert.

Wahl der örtlichen Geistigen Räte

- 7.8 Die Mitglieder des Geistigen Rates werden von den wahlberechtigten Angehörigen der Bahá'í-Gemeinde aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres, längstens bis zur Wahl ihrer Nachfolger, berufen. Diese Wahl findet am 1. Tag des Ridván-Festes eines jeden Jahres auf der Jahrestagung der Bahá'í-Gemeinde statt.
- 7.9 Angehörige der Bahá'í-Gemeinde sind alle in der Gemeinde wohnhaften Personen, die vom Nationalen Geistigen Rat der Bahá'í in Österreich gemäß den für die Mitgliedschaft geltenden Bestimmungen als Bahá'í anerkannt sind. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jeder Gläubige mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.10 Die Mitgliedschaft wird beendet
- a) durch Zeitablauf und Neuwahl des Geistigen Rates,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Ausscheiden aus der Gemeinde.
- 7.11 Der Ausschluss eines Mitglieds des Geistigen Rates fällt in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich.

Nachwahl

- 7.12 Ausfallende Mitglieder des Geistigen Rates werden auf einer zu diesem Zweck durch den Geistigen Rat ordnungsgemäß einberufenen, besonderen Versammlung der Bahá'í-Gemeinde durch Wahl ergänzt. Die Briefwahl ist zulässig. Solange die Zahl der Mitglieder des Geistigen Rates nicht unter fünf herabsinkt, bleibt seine Beschlussfähigkeit erhalten.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

- 7.13 Falls die Zahl der ausfallenden Mitglieder höher als vier ist, und somit der Geistige Rat nicht mehr beschlussfähig ist, findet die Wahl unter der Aufsicht des Nationalen Geistigen Rates statt.

Sachliche Zuständigkeit

- 7.14 Die sachliche Zuständigkeit des Geistigen Rates erstreckt sich auf alle Angelegenheiten des Bahá'í-Glaubens von örtlichem Belang. Solche von überörtlichem Belang fallen in die Zuständigkeit des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich. Dieser hat die Entscheidungskompetenz darüber, was von nationalem Belang ist und deshalb in seine Zuständigkeit fällt.
- 7.15 Der Geistige Rat vertritt die örtliche Bahá'í-Gemeinde gegenüber dem Nationalen Geistigen Rat, gegenüber anderen Geistigen Räten und gegenüber der Öffentlichkeit.

Artikel 8

WIRTSCHAFTLICHE MITTEL

- 8.1 Beiträge werden nicht erhoben. Die für den Nationalen Geistigen Rat und die nationale Bahá'í-Gemeinde erforderlichen Mittel werden durch freiwillige Spenden der Gläubigen und durch Gelder aufgebracht, die von Geistigen Räten der Bahá'í an den Nationalfonds abgeführt werden. Ebenso werden die Mittel für die örtlichen Gemeinden durch freiwillige Spenden erbracht. Zuwendungen für den Fonds dürfen nur solche Personen erbringen, die registrierte Angehörige der Bahá'í-Gemeinde und im Besitz ihrer administrativen Rechte sind. Für karitative, humanitäre oder soziale Zwecke können Zuwendungen auch von solchen Personen angenommen werden, die selbst nicht Bahá'í sind.
- 8.2 Die Mittel dürfen nur zur Verwirklichung der statutengemäßen Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch die finanzielle Unterstützung
- a) örtlicher Geistiger Räte,
 - b) anderer Nationaler Geistiger Räte und
 - c) des Universalen Hauses der Gerechtigkeit.
- In den Fällen a) bis c) haben die Empfänger von Zuwendungen diese Mittel wiederum für gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke zu verwenden, die auch der Nationale Geistige Rat verfolgt.
- 8.3 Die Mitgliedschaft im Nationalen Geistigen Rat, in den örtlichen Geistigen Räten und ernannten Ausschüssen ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Religionsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Artikel 9

BESTIMMUNGEN FÜR DEN FALL DER BEENDIGUNG DER RECHTSPERSÖNLICHKEIT

Nationale Gemeinde

- 9.1 Die Beendigung der Rechtspersönlichkeit der nationalen Gemeinde erfolgt durch
- a) Selbstaflösung iSd § 9 Abs 1 Z 1 Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften;
 - b) durch Aberkennung der Rechtspersönlichkeit durch die zuständige Behörde.
- 9.2 Bei Beendigung der Rechtspersönlichkeit hat der zuletzt gewählte Nationale Geistige Rat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Forderungen gegen die Bahá'í-Gemeinde ordnungsgemäß abgewickelt werden. Das zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bestehende Vermögen geht auf das höchste internationale Gremium der Bahá'í-Gemeinde, das Universale Haus der Gerechtigkeit, über.

Örtliche Gemeinden

- 9.3 Soweit vom Nationalen Geistigen Rat nicht per Beschluss anders bestimmt, tritt die nationale Gemeinde die Rechtsnachfolge einer örtlichen Gemeinde an, deren Rechtspersönlichkeit endet.
- 9.4 Für den Fall der Beendigung der Rechtspersönlichkeit einer örtlichen Gemeinde ohne Rechtsnachfolge durch die nationale Gemeinde erteilt der Nationale Geistige Rat dem zuletzt gewählten örtlichen Geistigen Rat oder anderen geeigneten Personen die entsprechenden Aufträge zur ordnungsgemäßen Abwicklung sämtlicher rechtlicher Ansprüche, einschließlich Forderungen gegen die örtliche Gemeinde.
- 9.5 In jedem Fall geht das zum Zeitpunkt der Beendigung der Rechtspersönlichkeit bestehende Vermögen auf die nationale Gemeinde über und darf vom Nationalen Geistigen Rat ausschließlich für solche Zwecke verwendet werden, die den Zielsetzungen der Bahá'í-Gemeinde nach den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.
- 9.6 Kommt einer örtlichen Gemeinde nach vormaliger Beendigung wieder Rechtspersönlichkeit zu, wird jenes Vermögen, das zum Zeitpunkt der Beendigung an die nationale Gemeinde übergegangen ist, soweit vom Nationalen Geistigen Rat nicht anders beschlossen, nicht wieder an die örtliche Gemeinde übertragen.

Artikel 10

ABÄNDERUNG DER STATUTEN

- 10.1 Diese Statuten können vom Nationalen Geistigen Rat in jeder Sitzung mit einer absoluten Stimmenmehrheit ergänzt oder verändert werden. Statutenänderungen bedürfen jedoch dreißig Tage vor der Sitzung der schriftlichen Ankündigung bei der Ladung zur Sitzung und der Angabe der zu ändernden Vorschriften. Sie können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden. Bei einer beabsichtigten Neufassung der Statuten ist der schriftlichen Einladung zur Sitzung ein Entwurf der beabsichtigten Neufassung beizufügen.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

10.2 Statutenänderungen sind dem Kultusamt des Bundeskanzleramts unverzüglich bekanntzugeben.

Artikel 11

MELDUNG VERTRETUNGSBERECHTIGTER ORGANE

11.1 Namen und Anschriften der Mitglieder des Nationalen Geistigen Rates sowie der örtlichen Geistigen Räte, deren Gemeinden Rechtspersönlichkeit besitzen, sind dem Kultusamt des Bundeskanzleramts bekanntzugeben.

11.2 Änderungen in der Mitgliedschaft in den genannten Organen sind, unter Angabe der Namen und Anschriften, ebenso bekanntzugeben.

DIE BAHÁ'Í-RELIGION

Gewählte Geschäftsführer des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Österreich für das Bahá'í-Jahr

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. Geschäftsführende(r) Sekretär(in)
4. Rechner(in)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....